

in die der Autobahnabfahrt übergeordnete F 180 eingefahren. Der Angeklagte hatte objektiv und subjektiv die Möglichkeit, sich entsprechend den Bestimmungen der §§ 1, 4 Abs. 1, 13 Abs. 2 StVO zu verhalten. ...Er vertraute in leichtfertiger Weise auf einen geringen Fahrzeugverkehr auf der F 180 Der Angeklagte hat nicht alle Umstände seines Handelns geprüft und nicht über die Bedeutung der bestehenden Pflicht und die Notwendigkeit ihrer strengen Einhaltung nachgedacht. Er handelte deshalb fahrlässig.¹¹

Obwohl das pflichtwidrige Überfahren des Stoppschildes im vorliegenden Fall natürlich eine wichtige Komponente ist, reicht der allgemeine Hinweis darauf zur Charakterisierung des Verhaltens des Täters in bezug auf Verkehrsvorschriften generell und zur Feststellung der Pflichtwidrigkeit im konkreten Fall nicht aus. Die Sachverhaltsrekonstruktion ergab eindeutig, daß das Halten am Stoppschild den Verkehrsunfall nicht verhindert hätte. Der Kraftfahrer überfuhr langsam das Stoppschild, weil er von dieser Stelle aus die Straße nach links nicht einsehen konnte, und nicht etwa, weil er eine prinzipiell negative Einstellung zu verkehrssregelnden Bestimmungen besaß. Allein diese Tatsache hätte das Gericht veranlassen müssen, sich eingehender mit dem Verhalten des Angeklagten auseinanderzusetzen. So aber wurde die berechnete Frage nach der tatsächlichen Pflichtwidrigkeit und ihrem Zusammenhang mit dem weiteren Unfallgeschehen nicht beantwortet.

Tatsächlich war zu beachten, daß das Stoppschild unzureichend angebracht war, die Gebüschhecke die Sicht behinderte und künftig zusätzliche Sicherungsvorkehrungen erforderlich sind, um den Gefahrenpunkt an der Autobahnabfahrt zu beseitigen. Hierauf hätte das Gericht die zuständigen staatlichen Organe aufmerksam machen müssen.

Für die Einschätzung des Verhaltens des Angeklagten war im konkreten Falle entscheidend, daß er, obwohl er die völlige Unübersichtlichkeit der Verkehrslage erkannte, keine Maß-